

S. 237 / Nr. 55 Strafgesetzbuch (d)

BGE 71 IV 237

55. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 21. Dezember 1945 i.S. Canova und Mitangeklagte gegen Staatsanwaltschaft des Berner Seelandes.

Seite: 237

Regeste:

Art. 119 Ziff. 1 und 3 StGB.

1. Zum Kollektivdelikt der gewerbsmässigen Abtreibung gehören auch einzelne Fälle, in denen der Abtreiber entgegen seiner Gepflogenheit auf ein Entgelt verzichtet.

2. Die Verfolgung qualifizierter Fälle von Abtreibung (Art. 119 Ziff. 3) verjährt auch dann in zehn Jahren, wenn die Schwangere in die Tat eingewilligt hat.

Art. 119 ch. 1 et 3 CP.

1. Le délit collectif consistant à faire métier de l'avortement englobe aussi les cas où l'avorteur, contrairement à son habitude, a renoncé à une rémunération.

2. La poursuite de l'avortement qualifié (art. 119 ch. 3 CP) se prescrit par dix ans, même dans le cas où l'avorteur a agi avec le consentement de la personne enceinte.

Art. 119, cifra 1 e 3 CP.

1. Il delitto collettivo che consiste nel fare mestiere delle pratiche abortive comprende anche quei casi in cui chi procura l'aborto ha rinunciato, contrariamente alla sua abitudine, ad una mercede.

2. L'azione penale in caso di aborto qualificato (art. 119 cifra 3 CP) si prescrive col decorso di dieci anni, anche se chi ha procurato l'aborto abbia agito col consenso della donna incinta.

Aus den Erwägungen:

Hat Folletête aus dem Abtreiben ein Gewerbe gemacht, so umfasst es auch die vereinzeltten Fälle, in denen er nicht wegen des Erwerbes, sondern aus Gefälligkeit abgetrieben und abzutreiben versucht hat. Würde man diese Taten nicht als Teilhandlungen des Gewerbes ansehen, das ein Kollektivdelikt ist, so würden sie gemäss Art. 68 StGB die Erhöhung der für die gewerbsmässige Abtreibung angedrohten Strafe nach sich ziehen. Der Abtreiber, der in einzelnen Fällen auf ein Entgelt verzichtet, liefe also Gefahr, strenger bestraft zu werden, als wenn er sich gemäss seiner Gepflogenheit auch für diese Fälle hätte bezahlen lassen. Die besondere Schuldigerklärung des Folletête wegen vollendeter und versuchter einfacher Abtreibung neben derjenigen wegen gewerbsmässiger Abtreibung ist somit zu Unrecht erfolgt.

Seite: 238

Andererseits ergibt sich daraus, dass die Verfolgung der Abtreibungen an Lydia Beuchat entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht der zweijährigen Verjährungsfrist des Art. 119 Ziff. 1 StGB, sondern der für die Verfolgung gewerbsmässiger Abtreibungen geltenden Verjährungsfrist von zehn Jahren unterstand. Hätte der Gesetzgeber die mit Einwilligung der Schwangeren erfolgte qualifizierte Abtreibung wie die mit dieser Einwilligung erfolgte einfache Abtreibung in zwei Jahren verjähren lassen wollen, so hätte nichts ihn gehindert, dies unter Ziffer 3 des Art. 119 StGB zu sagen. Das Schweigen des Gesetzes ist dahin auszulegen, dass die in Art. 119 Ziff. 1 vorgesehene zweijährige Verjährungsfrist für qualifizierte Fälle nicht gilt